

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2020	Ausgegeben zu Hannover am 29. September 2020	Nr. 4
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 4	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung	103
KN Nr. 5	Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.....	106
KN Nr. 6	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	107

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 27	Ordnung für die Evangelische Medienarbeit (EMA) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	108
Nr. 28	Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); hier: Zuordnungsgesetz der EKD	110
Nr. 29	Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Wahlordnung Gesamtausschuss – WahlO-GA).....	113
Nr. 30	Rechtsverordnung zur Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung	116
Nr. 31	Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	116
Nr. 32	2. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften.....	120

II. Verfügungen

Nr. 33	Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe.....	120
Nr. 34	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021	123
Nr. 35	Änderung der Satzung der Stiftung Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen	127
Nr. 36	Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	127
Nr. 37	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz	128
Nr. 38	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Gleichen (Kirchenkreis Göttingen)	129
Nr. 39	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya um die Kirchengemeinde Twistringen	132

III. Mitteilungen

Nr. 40 Urlauberseelsorge-Dienst 2021 134

IV. Stellenausschreibungen 138

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 4 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 27. April 2020

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. April 2020 über die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

vom 23. April 2020

94. Änderung der Dienstvertragsordnung

vom 23. April 2020

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2020 S. 2) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach der Zeile zur Anlage 9 wird folgende Zeile eingefügt:
„Anlage 10 Regelungen für die Einführung von Kurzarbeit aufgrund der COVID-19 Pandemie“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt: „(10) Die Regelungen für die Einführung von Kurzarbeit aufgrund der COVID-19 Pandemie ergeben sich aus Anlage 10.“

3. Nach Anlage 9 wird folgende Anlage 10 angefügt:

„Anlage 10
(zu § 2 Absatz 10)

Regelungen für die Einführung von Kurzarbeit aufgrund der COVID-19 Pandemie

Nr. 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelungen gelten für Mitarbeiterinnen, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung stehen.
- (2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:
 - Auszubildende, Schülerinnen, Dual Studierende sowie Praktikantinnen,
 - Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen bzw. der Betreuung von Dual-Studierenden oder Praktikantinnen übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
 - Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
 - Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
 - Geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen,
 - Mitarbeiterinnen in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.
- (3) ¹Diese Regelungen gelten nicht für Mitarbeiterinnen, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Kurzarbeit abgeschlossen ist, die eine Aufstockung auf mindestens 80 Prozent des Nettomonatsentgelts im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 regelt. ²Diese Regelungen gelten für Mitarbeiterinnen für die Dauer ihrer Laufzeit, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Kurzarbeit abgeschlossen ist, die eine Aufstockung auf weniger als 80 Prozent des

Nettomonatsentgelts im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 regelt, mit der Maßgabe, dass, soweit keine Aufstockung auf 80 Prozent des Nettomonatsentgelts im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 erreicht wird, der Aufstockungsbetrag im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 80 Prozent beträgt.

Nr. 2

Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

- (1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann durch den Anstellungsträger Kurzarbeit angeordnet werden. ²Die Anordnung der Kurzarbeit bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 99 SGB III. ³Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch diese Arbeitsrechtsregelung keine abschließende Regelung getroffen wird.
- (2) ¹Über die nähere Ausgestaltung der Kurzarbeit schließen der Anstellungsträger und die Mitarbeitervertretung eine Dienstvereinbarung nach § 36 Absatz 1 MVG-EKD ab. ²In der Dienstvereinbarung ist mindestens zu regeln:
 1. Beginn, Dauer und Umfang der Kurzarbeit,
 2. Lage und Verteilung der Kurzarbeit (Reduzierung der täglichen Arbeitszeit bzw. Ausfall der Arbeitszeit an einzelnen Tagen)
 3. der von der Kurzarbeit betroffene Personenkreis bzw. die betroffenen Arbeitsbereiche der Dienststelle oder Einrichtung.³Die Regelungen der Anlage 10 sind abschließend und stehen Vereinbarungen auf betrieblicher Ebene nicht offen. ⁴Die jeweiligen Kirchenleitungen empfehlen im Einvernehmen mit ihren Gesamtausschüssen Muster-Dienstvereinbarungen zur Verwendung für die örtlichen Mitarbeitervertretungen. ⁵Eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung ist der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zur Kenntnis zu übersenden.
- (3) ¹Die Einführung von Kurzarbeit ist mit einer Frist von sieben Kalendertagen in betriebsüblicher Weise anzukündigen. ²Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. ³Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

Für den Monat April 2020 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Einführung von Kurzarbeit mit einer Frist von drei Kalendertagen anzukündigen ist.

Nr. 3

Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Dienststellen im Anwendungsbereich der Dienstvertragsordnung sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiterinnen, eingeführt werden. ²Zu den Dienststellen nach Satz 1 gehören unter anderem auch die eigenwirtschaftlich arbeitenden selbständigen und unselbständigen Einrichtungen, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen. ³Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu neun Monaten eingeführt werden, sie endet spätestens am 31. Dezember 2020. ⁴Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

Nr. 4

Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information der Mitarbeitervertretung

- (1) ¹Der Anstellungsträger stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. ²Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.
- (2) ¹Die Mitarbeitervertretung wird vom Anstellungsträger wöchentlich über die Entwicklung der Lage informiert. ²Zur Vorbereitung sind der Mitarbeitervertretung frühzeitig die erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. ³Inbesondere ist der Mitarbeitervertretung darzulegen, weshalb Kurzarbeit in welchen Bereichen eingeführt, verändert, ausgeweitet oder beendet werden soll und weshalb welche Mitarbeiterinnen in welchen Bereichen in welcher Weise davon betroffen sind und betroffen sein werden.

Nr. 5

Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

- (1) ¹Die Mitarbeiterinnen, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Anstellungsträger zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage B zum TV-L) 95 Prozent,

- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage B zum TV-L) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.²Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), jährliche Sonderzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeiterinnen sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt.³Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt.⁴Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetragtes kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

- (2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahresonderzahlung.
- (3) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Bei der Entgeltabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.
- (5) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

Anmerkung: zu Absatz 1 Satz 1:

Die Regelungen des § 43 Nummer 9 TV-L und des § 15 Absatz 2 TVöD-V gelten entsprechend.

Nr. 6

Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

- (1) ¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der tariflich geregelten monatlichen Entgeltzahlung durch den Anstellungsträger gezahlt.²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.
- (2) Verweigert die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld, so finden diese Regelungen keine Anwendung.

Nr. 7

Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

- (1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendi-

gungskündigungen ist für die Dauer der angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Mitarbeiterinnen ausgeschlossen, die sich aufgrund der Anordnung in Kurzarbeit befinden.

- (2) Mitarbeiterinnen, deren befristeter Dienstvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

Nr. 8

Überstunden/Mehrarbeit

¹Während der Kurzarbeit darf gegenüber den von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen keine Überstunden- oder Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder gebilligt werden.²In Notfällen kann davon abgewichen werden, wenn Überstunden oder Mehrarbeit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.³Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bleibt hiervon unberührt.

Nr. 9

Urlaub/Arbeitszeitkonten

- (1) ¹Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert.²Die Mitarbeiterin ist berechtigt, während der Kurzarbeit Urlaub anzutreten.³Der Urlaub ist vom Anstellungsträger zu gewähren, soweit der Urlaub rechtzeitig vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn beantragt wird und keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen.⁴Für die Dauer des Urlaubs werden die Mitarbeiterinnen von der Kurzarbeit ausgenommen.
- (2) ¹Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut.²Dies gilt nicht für die in § 96 Absatz 4 Satz 3 und 4 SGB III genannten Guthaben und Guthaben, deren Abbau durch Regelungen auf betrieblicher Ebene zwingend ausgeschlossen ist.³Der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist ausgeschlossen.

Anmerkungen zu Nummern 8 und 9:

Unberührt bleiben die Möglichkeiten zur Nutzung des Ausgleichszeitraums von einem Jahr nach § 6 Absatz 2 Satz 1 TV-L und von bestehenden Gleitzeitregelungen.

Nr. 10

Veränderung der Kurzarbeit

- (1) ¹Bei Unterbrechung, Verlängerung oder Been-

digung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen angekündigt werden.

- (2) ¹Bei Ausweitung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Ausweitung muss mit einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen angekündigt werden.

Niederschriftserklärungen

1. Zu Nummer 1:
Zielrichtung dieser Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit aufgrund der COVID-19 Pandemie ist grundsätzlich nicht die kirchliche Verwaltung und der Sozial- und Erziehungsdienst, sofern sie kirchlich getragen sind.
2. Zu Nummer 1 Absatz 3:
Aus Sicht der ADK-Arbeitnehmer-Seite sind einzelvertragliche Vereinbarungen zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der DienstVO unzulässig, aus Sicht der ADK-Arbeitgeber-Seite sind einzelvertragliche Vereinbarungen zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der DienstVO zulässig. Die Wirksamkeit einer vor Inkrafttreten dieser Regelungen abgeschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung zur Kurzarbeit wird allein für die Laufzeit dieser Regelungen anerkannt. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 3 DienstVO.
3. Zu Nummer 10:
Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verpflichtet sich, bis zum 31. Oktober 2020 die aktuelle Situation zu bewerten und ggf. Verhandlungen über eine Neubewertung dieser Regelungen zu führen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 wieder außer Kraft.“

H a n n o v e r, den 23. April 2020

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

H a g e n

Vorsitzender

KN Nr. 5 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Vom 7. September 2020

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 09. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), vom 23. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 86) zuletzt geändert am 23. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2016, S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Das Sommersemester 2020 bleibt bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.“
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. September 2020

Der Rat der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen

M e i s t e r

Vorsitzender

KN Nr. 6 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 1. September 2020

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Juli 2020 über die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

95. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 9. Juli 2020

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23.04.2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103), wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der Dienstvertragsordnung**

Anlage 2 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) Es wird in der Entgeltgruppe 11 vor der Fallgruppe 5 folgende Fallgruppe 4 a eingefügt:
4 a. Kirchenmusikerinnen im Berufseinstiegsjahr im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers⁵⁾
- b) Nach der Anmerkung Nummer 4 wird folgende Anmerkung eingefügt:
⁵⁾Diese Kirchenmusikerinnen erhalten ein Entgelt in Höhe von 70% des Entgelts der Stufe 1. Das Berufseinstiegsjahr gilt als Erwerb einer einschlägigen Berufserfahrung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Hannover, den 9. Juli 2020

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission**

H a g e n

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 27 Ordnung für die Evangelische Medienarbeit (EMA) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 30. März 2020

Das Landeskirchenamt hat die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

¹Die Evangelische Medienarbeit (EMA) gestaltet und koordiniert die Kommunikations-, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, die Präsenz in den Sozialen Medien und das Veranstaltungsmanagement der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

²Sie arbeitet mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, den Sprengeln sowie den Einrichtungen der Landeskirche zusammen und unterstützt die Kommunikationsarbeit in der Landeskirche. ³Sie hält enge Verbindung zu anderen kirchlichen Stabsstellen und Einrichtungen der Kommunikationsarbeit in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

⁴Die EMA wirkt im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Kirchenverfassung bei der Verkündigung des Evangeliums und dem öffentlichen Zeugnis der Kirche mit durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben. ⁵Die EMA wendet sich damit an die Mitglieder der Landeskirche sowie an alle Menschen, unabhängig von ihrer Kirchenmitgliedschaft.

§ 1

Rechtsstellung

Die EMA ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 2

Leitung

- (1) Das Landeskirchenamt bestellt eine Direktorin oder einen Direktor der EMA sowie eine stellvertretende Leitung.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor der EMA hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie oder er leitet die EMA und nimmt im Auftrag des Landeskirchenamtes die

Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der EMA wahr.

- b) Sie oder er hat die Fachaufsicht für die Sprengelbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit; diese kann auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter delegiert werden.
 - c) Sie oder er stellt nach Beratung im Kuratorium und in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat (§ 3) die Leitlinien für die Arbeit der EMA und ihre strategischen Ziele auf.
 - d) Sie oder er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz und die Verwendung der Haushaltsmittel für die EMA.
 - e) Sie oder er nimmt beratend an den Sitzungen des Kollegiums des Landeskirchenamtes teil und berichtet den anderen kirchenleitenden Organen.
 - f) Sie oder er berichtet dem Kuratorium (§ 4) und nimmt die Empfehlungen des Kuratoriums für die Arbeit der EMA entgegen.
- (3) Mit der Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors wird in der Regel die Leitung der Abteilung Themenraum beauftragt.
- (4) ¹Die Dienstaufsicht über die Direktorin oder den Direktor der EMA und die stellvertretende Leitung nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes wahr. ²Die Fachaufsicht nimmt die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kollegiums wahr.

§ 3

Verwaltungsrat

- (1) ¹Für die EMA wird ein Verwaltungsrat gebildet. ²Ihm gehören an:
 - a) die Landesbischöfin oder der Landesbischof
 - b) die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes
 - c) die Leitung der Abteilung 2 im Landeskirchenamt oder eine Referentin oder ein Referent der Abteilung
- (2) Der Verwaltungsrat hat folgenden Aufgaben:
 - a) Er legt die Leitlinien für die Arbeit der EMA und ihre strategischen Ziele nach Beratung im Kuratorium und in Abstimmung mit der Direktorin oder dem Direktor der EMA fest.
 - b) Er beschließt über die Anmeldung der erforderlichen Mittel der EMA zum landeskirchlichen Haushalt, sowie über den Entwurf eines Stellenplans. Die Feststellung des landeskirchlichen Teilergebnishaushalts

halts erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung der Landessynode über den landeskirchlichen Haushaltsplan.

- c) Er beauftragt die EMA mit der Durchführung von Kampagnen, Projekten und Arbeitsschwerpunkten.
 - d) Er nimmt den Bericht der Direktorin oder des Direktors der EMA entgegen.
 - e) Er beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und berichtet dem Kuratorium.
 - f) Er ernennt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors die Abteilungsleitungen der EMA.
 - g) Er beschließt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors die interne Organisation der EMA.
 - h) Er genehmigt Investitionen der EMA ab einer Höhe von 20 000 Euro.
- (3) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates wird durch das Mitglied aus der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes wahrgenommen.
 - (4) Der Verwaltungsrat tagt mindestens sechsmal im Jahr.

§ 4 Kuratorium

- (1) Das Landeskirchenamt beruft für die EMA ein Kuratorium. Ihm gehören an:
 - a) die Mitglieder des Verwaltungsrates
 - b) zwei Mitglieder der Landessynode, die von ihr benannt werden
 - c) eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, die oder der vom Bischofsrat benannt wird
 - d) zwei Personen aus dem Kreis der Sprengel- und Kirchenkreisbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) bis zu drei weitere fachkompetente Personen aus dem Bereich der Kommunikations-, Presse- und Medienarbeit außerhalb der Landeskirche
- (2) Das Kuratorium der EMA hat folgende Aufgaben:
 - a) Es nimmt die Berichte des Verwaltungsrates und der Direktorin oder des Direktors entgegen.
 - b) Es berät den Verwaltungsrat und die Direktorin oder den Direktor im Blick auf die Ziele und die strategische Ausrichtung der EMA.
 - c) Die Mitglieder berichten in ihren entsendenden Gremien.
- (3) Das Kuratorium tagt zweimal pro Jahr.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Verwaltungsrat einberufen und von einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

§ 5 Pressesprecherin oder Pressesprecher der Landeskirche

- (1) ¹Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher der Landeskirche nimmt als Teil der EMA Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die kirchenleitenden Organe wahr und spricht in deren Namen. ²Ihr oder ihm können auch Aufgaben für die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen übertragen werden. ³In diesen Funktionen ist die Pressesprecherin oder der Pressesprecher ausschließlich den Leitungsorganen, für die sie oder er spricht, verantwortlich. ⁴Sie oder er informiert die Direktorin oder den Direktor der EMA regelmäßig über die Tätigkeiten in dieser Funktion.
- (2) ¹Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher der Landeskirche leitet in der Regel die Abteilung Themenraum in der EMA. ²In dieser Funktion ist sie oder er der Fachaufsicht der Direktorin oder des Direktors unterstellt.
- (3) Sie oder er nimmt beratend an den Sitzungen des Kollegiums des Landeskirchenamtes teil und berichtet den anderen kirchenleitenden Organen.
- (4) Diese Regelungen gelten auch für die Stellvertretung der Pressesprecherin oder des Pressesprechers.

§ 6 Geschäftsbesorgung

- (1) Das Landeskirchenamt überträgt die Geschäftsbesorgung für die EMA an die Geschäftsstelle des Hauses kirchlicher Dienste (HkD).
- (2) Die Geschäftsstelle des HkD erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes für die EMA.
- (3) Die Geschäftsbesorgung schließt die Buchhaltung, die Haushaltsüberwachung und die Personalverwaltung ein.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des HkD oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person nimmt als Gast an den Sitzungen des Kuratoriums und auf Einladung an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Die Ordnung für das Evangelische MedienServiceZentrum (EMSZ) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 22. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 52) tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 außer Kraft.

H a n n o v e r, den 30. März 2020

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 28 Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); hier: Zuordnungsgesetz der EKD

Hannover, den 16. Juli 2020

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 ist das Zuordnungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2014 im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft getreten.

Folgende Rechtsvorschriften werden unter Bezugnahme auf Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 292) zum Zwecke der Bekanntmachung abgedruckt:

1. Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 340)
2. Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 27. März 2020 (ABl. EKD 2020 S. 66)

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

1. Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)

vom 12. November 2014
(ABl. EKD 2014 S. 340)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Verfahren

- § 1 Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zuordnungsentscheidung

Abschnitt 2 Voraussetzungen der Zuordnung

- § 4 Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen
- § 5 Erfüllung des kirchlichen Auftrags
- § 6 Verbindung zur Kirche
- § 7 Mischträgerschaft

Teil 2 Besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen

- § 8 Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen
- § 9 Verfahren für diakonische Einrichtungen

Teil 3 Schlussvorschriften

- § 10 Regelungskompetenz
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1 Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Verfahren

§ 1 Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung

¹Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. ²Durch Zuordnung erkennt die Kirche an, dass die Einrichtung am Auftrag der Kirche teilhat.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für Entscheidungen über die Zuordnung ist die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Gebiet der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung liegt.
- (2) Ausnahmsweise kann die Zuordnung in Abweichung von Absatz 1 im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Kirche durch eine

andere Gliedkirche, einen gliedkirchlichen Zusammenschluss oder die Evangelische Kirche in Deutschland erfolgen.

- (3) Die Zuordnungsentscheidung gilt für den Bereich aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3

Zuordnungsentscheidung

- (1) ¹Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.
- (2) Die Zuordnung erfolgt durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) ¹Die Zuordnungsentscheidung nach Absatz 2 erfolgt erst nach der erklärten Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. ²In der Zuordnungsentscheidung soll das von der zugeordneten Einrichtung anzuwendende kirchliche Recht genannt werden.
- (4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht mehr gegeben, soll die Zuordnung förmlich aufgehoben werden.

Abschnitt 2

Voraussetzungen der Zuordnung

§ 4

Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen

- (1) Grundlegende Voraussetzungen für die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche sind
1. die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und
 2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.
- (2) Ob eine Einrichtung die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ergibt sich aus einer Gesamtschau nach Maßgabe der §§ 5 und 6.

§ 5

Erfüllung des kirchlichen Auftrags

- (1) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags muss als Zweck im Statut der Einrichtung verankert sein.
- (2) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:
1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,

2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen,
3. die Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

- (3) Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

- (4) ¹Die Gemeinwohlorientierung der Einrichtung wird sichergestellt. ²Gewinne werden für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags verwendet. ³Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. ⁴Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung wird in dem Statut in der Regel vorgesehen, dass ein gemeinwohlorientierter Vermögensanfall zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit erfolgt.

§ 6

Verbindung zur Kirche

- (1) ¹Zwischen zugeordneter Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. ²Sie wird gewährleistet durch
1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
 2. die Mitwirkung der Kirche bei Änderungen im Organisationsstatut der Einrichtung und
 3. die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts.
- (2) Die Verbindung von Einrichtung und Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:
1. eine seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden,
 2. Visitationen und Besuche kirchlicher Funktionsträger und -trägerinnen sowie regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung in kirchlichen Gremien,
 3. die Mitwirkung der Kirche bei der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern der Einrichtung,
 4. die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
 5. gemeinsame Projekte von Einrichtung und Kirche,

6. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus Kirchengemeinden.

§ 7 Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung kann diese der evangelischen Kirche zugeordnet werden, wenn die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der evangelische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

Teil 2 Besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen

§ 8 Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen

¹Diakonische Einrichtungen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen und erfüllen die in ihrem Statut verankerten kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben als tätige Nächstenliebe. ²Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

§ 9 Verfahren für diakonische Einrichtungen

- (1) ¹Für Einrichtungen und Werke der Diakonie trifft im Regelfall der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. ²Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung für die Zuordnung von im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Fachverbänden.
- (2) ¹Ausnahmsweise kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. ²Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. ³Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland eine Zuordnungsentscheidung trifft.
- (3) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 können bei Änderungen im Organisationsstatut diakonischer Einrichtungen auch der Landesver-

band der Diakonie oder das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung mitwirken.

Teil 3 - Schlussvorschriften

§ 10 Regelungskompetenz

Das Nähere bezüglich Zuständigkeit, Verfahren und Form im Hinblick auf die Zuordnung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 11 Übergangsregelung

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt sind, gelten als der Kirche zugeordnet.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) ¹Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. ²Die Zustimmung ist jederzeit möglich. ³Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.
- (3) ¹Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. ²Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

2. Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 27. März 2020
(Abl. EKD 2020 S. 66)

Aufgrund des Artikels 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in

Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Zuordnungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (Abl. EKD S. 340) tritt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers am 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Nr. 29 Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Wahlordnung Gesamtausschuss – WahlO-GA)

Vom 18. Februar 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 54 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (Amtsbl. EKD S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (Amtsbl. EKD S. 322) geändert worden ist, und des § 6 Absatz 3 MVG-EKD-Anwendungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 306) im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses findet im schriftlichen Verfahren statt (Briefwahl).
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen.

§ 2

Wahlvorstand

- (1) ¹Die Wahl wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. ²Dieser besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. ³Letztere treten in der vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss festgelegten Reihenfolge für fehlende Mitglieder ein.
- (2) ¹Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zur

Wahl der Mitarbeitervertretungen wahlberechtigt sein. ²Sie dürfen dem Gesamtausschuss nicht angehören. ³Werden sie mit ihrem Einverständnis (§ 7 Absatz 2) zur Wahl vorgeschlagen, so scheiden sie aus dem Wahlvorstand aus.

§ 3

Bildung des Wahlvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Ersatzmitglieder werden frühestens acht, spätestens fünf Monate vor Ablauf der Wahlperiode des Gesamtausschusses vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss berufen.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so beruft das Kirchengesetz für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten die Mitglieder und Ersatzmitglieder, wenn es vom Gesamtausschuss oder vom Landeskirchenamt angerufen wird.

§ 4

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ²Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen zwei Wochen nach der Berufung ein.
- (2) Über alle Sitzungen und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 5

Wählerliste

¹Der Wahlvorstand stellt für die Wahl eine Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf (Wählerliste). ²Sie enthält die Namen, die Vornamen, die Mitarbeitervertretung, der sie angehören und die Dienststellen, in denen die Wahlberechtigten tätig sind.

§ 6

Wahltermin und Wahlausschreiben

- (1) Spätestens eine Woche nach seiner Bildung setzt der Wahlvorstand den Termin für die Briefwahl (Wahltermin) fest; dieser darf nicht später als vier Wochen vor Ablauf der Wahlperiode liegen.
- (2) Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand an alle Wahlberechtigten ein Wahlausschreiben, dem die Wählerliste beigelegt sein muss.

- (3) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. den Wahltermin,
 3. den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Zugang des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand eingelegt werden können, und den Hinweis, dass Einsprüche an den Wahlvorstand zu richten sind,
 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses,
 5. die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen binnen drei Wochen nach Zugang des Wahlausschreibens,
 6. die Anschrift, unter der der Wahlvorstand zu erreichen ist.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) ¹Jede und jeder Wahlberechtigte kann allein oder zusammen mit anderen Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einreichen. ²Der Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten; er ist von der oder dem Vorgeschlagenen zu unterschreiben.
- (2) Der Wahlvorschlag muss die durch ihre oder seine Unterschrift bestätigte Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt.
- (3) ¹Nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist nach Absatz 1 fordert der Wahlvorstand alle Vorgeschlagenen auf, einen Vorstellungstext in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen beim Wahlvorstand einzureichen. ²Der Vorstellungstext darf den Umfang einer DIN-A5-Seite einschließlich eines etwaigen Lichtbildes nicht überschreiten.
- (4) ¹Der Wahlvorstand hat die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner des Wahlvorschlags umgehend mitzuteilen. ²Beanstandungen können innerhalb der Frist nach Absatz 3 behoben werden.

§ 8

Gesamtvorschlag, Wahlinformationsheft

- (1) ¹Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen. ²Darin werden die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (2) Der Wahlvorstand stellt aus den Vorstellungstexten nach § 7 Absatz 3 ein Wahlinformationsheft zusammen; darin sind die Vorstellungstexte nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Vorgeschlagenen zu ordnen.

- (3) Der Gesamtvorschlag und das Wahlinformationsheft sind den Wahlberechtigten zusammen mit den Wahlunterlagen gemäß § 9 spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zuzusenden.

§ 9

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die auf der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten erhalten je einen Wahlschein. ²Die Wahlscheine werden spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin an die Wahlberechtigten versandt.
- (2) ¹Der Wahlschein enthält den Namen der oder des Wahlberechtigten sowie die Bestätigung des Wahlvorstandes über die Eintragung in die Wählerliste. ²Auf dem Wahlschein versichert die oder der Wahlberechtigte durch eigene Unterschrift, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
- (3) ¹Den Wahlberechtigten ist mit dem Wahlschein ein Stimmzettel zu übersenden. ²Der Stimmzettel hat den Gesamtvorschlag in der Anordnung nach § 8 Absatz 1 zu enthalten. ³Die Stimmzettel müssen gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses angeben. ⁴Weitere Angaben sind unzulässig.
- (4) Den Wahlberechtigten ist außerdem ein Stimmzettelumschlag und ein an den Wahlvorstand adressierter Wahlbrief als Freiumschlag zu übersenden.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen kennzeichnen, wie Mitglieder des Gesamtausschusses zu wählen sind.
- (6) Der Wahlbrief muss den Wahlschein mit der Versicherung nach Absatz 2 Satz 2 und den Stimmzettel im Stimmzettelumschlag enthalten.
- (7) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Wahltermin gesondert auf.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Am Wahltermin tritt der Wahlvorstand zur Stimmzettelauszählung zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. ²Für die nötigen Arbeiten kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer heranziehen.
- (2) ¹Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob die Wählerin oder der Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versi-

cherung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 abgegeben hat. ²Ist der Wahlschein für in Ordnung befunden worden, so wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet entnommen und in eine Wahlurne gelegt. ³Der Wahlbrief ist zu vernichten, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.

- (3) ¹Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsmäßigen Wahlschein enthält oder erst nach Abschluss der Wahlhandlung eingegangen ist. ²Er ist mit seinem Inhalt zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) ¹Nachdem alle eingegangenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt sind, wird die Wahlurne geöffnet. ²Den Stimmzettelumschlägen werden die Stimmzettel entnommen. ³Nachdem alle Stimmzettel auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüft worden sind, stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen. ⁴Der Wahlvorstand ermittelt die Reihenfolge nach der Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes gezogene Los.
- (5) ¹Gewählt sind die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. ²Ungültig sind Stimmzettel:
1. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben sind,
 2. aus denen sich die Willensäußerung der Wählerin oder des Wählers nicht einwandfrei ergibt,
 3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder des Gesamtausschusses zu wählen sind,
 4. die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis den Wahlberechtigten, den Gewählten und dem Landeskirchenamt unverzüglich schriftlich bekannt. ²Erklärt eine Gewählte oder ein Gewählter nicht innerhalb einer Woche schriftlich, dass sie oder er ihre oder seine Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. ³Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter ab, so rückt an ihre oder seine Stelle die oder der Nächste nach der vom Wahlvorstand ermittelten Reihenfolge nach § 10 Absatz 4 Satz 4.
- (2) Das Landeskirchenamt veröffentlicht die Zusammensetzung des Gesamtausschusses im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 12

Einspruchsrecht und Berichtigung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, gegen die Wählerliste oder das Wahlausschreiben innerhalb einer Woche nach Zugang Einspruch einzulegen.
- (2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt einen schriftlichen Bescheid. ²Gibt er dem Einspruch statt, so berichtigt er die Wählerliste oder das Wahlausschreiben. ³Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so hat der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung der Wahl nach Absatz 4 zu enthalten.
- (3) ¹Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen, hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. ²Den Antrag kann jede und jeder Wahlberechtigte stellen. ³Die Berichtigung ist nur solange zulässig, bis die Frist für die Anfechtung der Wahl abgelaufen ist. ⁴Die Berichtigung ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (4) Für die Anfechtung der Wahl gilt § 14 MVG-EKD.

§ 13

Kostenregelung

Das Landeskirchenamt trägt die Kosten der Wahl und unterstützt den Wahlvorstand bei seiner Tätigkeit.

§ 14

Verwahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlakten, insbesondere Niederschriften, Wählerlisten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge und Stimmzettel, sind vom Gesamtausschuss vier Jahre lang aufzubewahren.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 6. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 182), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Januar 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 13) geändert worden ist, außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 30 Rechtsverordnung zur Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung

Vom 15. September 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 10 Absatz 1 des Datenschutz-Anwendungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Datenschutzdurchführungsverordnung vom 21. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In Gottesdiensten und Gemeindebriefen dürfen zusätzlich Geburts- und Sterbedatum sowie Lebensalter von verstorbenen und kirchlich bestatteten Personen bekannt gegeben werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 36 wird wie folgt gefasst: „Mitarbeitende, die Sozialdaten verarbeiten, sind neben der Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSGVO-EKD auch auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) hinzuweisen.“
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Tageseinrichtungen für Kinder“ ein Komma und die Wörter „Einrichtungen der Jugendhilfe“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihres Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags erforderlich ist.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Jugendlichen sowie“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 15. September 2020

Das Landeskirchenamt

D r . S p r i n g e r

Nr. 31 Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 15. September 2020

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Das Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist ein Arbeitsbereich im Michaeliskloster Hildesheim – Evangelisches Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik. ²Die Ordnung für das Michaeliskloster Hildesheim gilt auch für das Posaunenwerk.
- (2) ¹Das Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers versteht seinen Auftrag aus dem Evangelium von Jesus Christus als Grundlage und Maßstab allen kirchlichen Handelns. ²Dieser Auftrag ist Dienst an der Öffentlichkeit, an den Kirchengemeinden und an den Mitgliedern der Chöre. ³Die Erfüllung dieses Auftrages hat ihre besondere Gestalt im Musizieren zur Ehre Gottes. ⁴Das Posaunenwerk fördert durch koordinierende Leitung, gegenseitige Anregung, Austausch von Erfahrungen, seelsorgerliche Begleitung und geordnetes Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen die angeschlossenen Chöre in ihrer geistlichen Ausrichtung und musikalischen Arbeit.
- (3) Der Erfüllung dieser Aufgaben sollen insbesondere dienen:
 1. Beratung und Begleitung der Posaunenchoräle und Unterstützung bei der Gründung neuer Posaunenchoräle,
 2. Pflege der Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen,
 3. Förderung missionarischer und diakonischer Tätigkeit durch Posaunenchoräle,
 4. Veranstaltung von Begegnungen für Posaunenchoräle und Bläserinnen und Bläser und von Posaumentagen,
 5. Veranstaltung von Lehrgängen und Seminaren zur theoretischen und praktischen Weiterbildung sowie zur geistlichen Förderung der Chorleiterinnen und Chorleiter sowie der Bläserinnen und Bläser,
 6. Förderung der Zusammenarbeit auf Ebene der Kirchenkreise, Sprengel, Bezirke sowie anderer regionaler Zusammenschlüsse; Anregung und Hilfe bei der Neugründung solcher Verbindungen.
- (4) Das Posaunenwerk handelt gemäß dieser Ordnung in eigener Verantwortung unbeschadet des Weisungs- und Aufsichtsrechts der Direk-

torin oder des Direktors des Michaelisklosters Hildesheim und des Landeskirchenamtes.

- (5) ¹Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist Mitglied des „Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland e. V.“ (EPiD). ²Sie überträgt die sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten auf das Posaunenwerk.

§ 2

Mitgliedschaft und Gliederung

- (1) ¹Das Posaunenwerk stellt den freiwilligen Zusammenschluss evangelischer Posaunenchöre dar, die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ihren Dienst tun. ²Mitglieder des Posaunenwerkes können alle Posaunenchöre in der Landeskirche werden, die diese Ordnung anerkennen. ³In Einzelfällen können auf Antrag Posaunenchöre einer anderen christlichen Kirche, die als Mitglied oder Gastmitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen angehören, als Mitglieder des Posaunenwerkes aufgenommen werden. Über die Aufnahme der Posaunenchöre als Mitglieder entscheidet die Mitarbeitendenkonferenz (§ 8).
- (2) ¹Die Mitgliedschöre sollen die Arbeit des Posaunenwerkes unterstützen und auf Anfrage über ihre Arbeit berichten. ²Sie sollen an Veranstaltungen des Posaunenwerkes, insbesondere an Fortbildungsmaßnahmen, teilnehmen. ³Unter allen Mitgliedschören wird ein jährlicher Chorbeitrag eingeworben. ⁴Die Chorbeiträge sind für Zwecke des Posaunenwerkes zu verwenden.
- (3) ¹Das Gebiet der Landeskirche wird für die Zuordnung der Zuständigkeit der Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte in Bezirke aufgeteilt (§ 5 Nummer 12). ²Die Aufteilung dieser Bezirke geschieht durch das Kuratorium des Michaelisklosters auf Vorschlag des Landesposaunenrates.
- (4) Innerhalb der Bezirke arbeiten die Posaunenchöre auf Ebene der Kirchenkreise zusammen und bilden Kreisverbände.

§ 3

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung kann ein Forum zur Förderung der Belange der Posaunenarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.
- (2) ¹Wird eine Vertreterversammlung einberufen, nehmen in der Regel je eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter jedes Mitgliedschores (§ 2 Absatz 1) sowie

die beruflichen Mitarbeitenden des Posaunenwerkes teil. ²Die Teilnahme weiterer Vertreterinnen oder Vertreter ohne Stimmrecht ist möglich.

- (3) Die Vertreterversammlung hat, wenn sie zusammenkommt, insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung von Themen zur Förderung des wechselseitigen Austausches über die Arbeit der Posaunenchöre; die Vertreterversammlung kann dazu Stellungnahmen abgeben,
 2. Entgegennahme und Besprechung von Berichten der Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte sowie der Landespastorin oder des Landespastors des Posaunenwerkes,
 3. Anregung zur Entwicklung von Vorhaben und Aktivitäten des Posaunenwerkes.
- (4) ¹Die Vertreterversammlung kann auf Einladung der Landespastorin oder des Landespastors (§ 9) einberufen werden. ²Die Einladung ist den Mitgliedschören mindestens sechs Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Anträge an die Vertreterversammlung sind spätestens vier Wochen vor ihrem Zusammentreten der Landespastorin oder dem Landespastor einzureichen.
- (6) Die Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitgliedschöre verlangt.

§ 4

Landesposaunenrat

- (1) ¹Der Landesposaunenrat ist ein Beirat in beratender Funktion für das Posaunenwerk. ²Ihm gehören an:
1. ein Mitglied des Bischofsrates,
 2. die Landespastorin oder der Landespastor für die Posaunenchorarbeit und die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter nach § 9 Absatz 2,
 3. die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
 4. je Bezirk gemäß § 2 Absatz 3 dieser Ordnung eine Delegierte oder ein Delegierter oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, die von den jeweiligen Posaunenchören gewählt und vom Kuratorium des Michaelisklosters Hildesheim berufen werden,
 5. bis zu zwei auf Vorschlag des Landesposaunenrates durch das Kuratorium des Michaelisklosters Hildesheim zu berufende sachverständige Personen.
- (2) ¹Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der

Landeskirchenmusikdirektor, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenamtes und die Direktorin oder der Direktor des Michaelisklosters Hildesheim können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. ²Auf Einladung des Landesposaunenrates können fachkundige Personen an den Sitzungen teilnehmen.

- (3) ¹Der Landesposaunenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. ²Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angehören.
- (4) Die Amtszeit des Landesposaunenrates beträgt sechs Jahre.

§ 5

Aufgaben des Landesposaunenrates

Der Landesposaunenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Begleitung und Auswertung der laufenden Arbeit des Posaunenwerkes,
2. Mitwirkung an der Jahresplanung des Posaunenwerkes,
3. Beratung und Unterstützung der beruflichen Mitarbeitenden des Posaunenwerkes,
4. Beratung von Berichten der Landespastorin oder des Landespastors und der Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
5. Förderung der Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
6. Beratung über besondere Arbeitsvorhaben, Eingaben und Vorlagen,
7. Entgegennahme von Informationen über den Haushaltsplan für das Posaunenwerk mit dem Recht zur Stellungnahme,
8. Mitwirkung bei der Besetzung von Stellen für Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
9. Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern in Gremien, insbesondere des EPiD,
10. Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden,
11. Ehrung von Chören und deren Mitgliedern,
12. Vorschlagsrecht zur Festlegung der Bezirke gemäß § 2 Absatz 3,
13. Vertretung von Interessen der Posaunenchöre,
14. Bildung von Ausschüssen,
15. Erstellung einer Ordnung für die Wahl zum Landesposaunenrat,
16. Beratung über Einführung und Festsetzung von Posaunenchorbeiträgen oder Kostenumlagen.

§ 6

Sitzungen des Landesposaunenrates

- (1) ¹Sitzungen des Landesposaunenrates finden in der Regel zweimal jährlich statt. ²Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, die oder der Vorsitzende, die Landespastorin oder der Landespastor oder die Direktorin oder der Direktor des Michaelisklosters Hildesheim es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) ¹Zu den Sitzungen soll mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Arbeitspapiere eingeladen werden. ²Über das Ergebnis der Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Für Abstimmungen und Wahlen sind die §§ 44 und 45 der Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 7

Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände ordnen ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) ¹Das Posaunenwerk berät die Kreisverbände, insbesondere bei der Erstellung einer Ordnung. ²Es hält eine Musterordnung bereit.
- (3) Die Kreisverbände informieren das Posaunenwerk über
 1. die Einführung oder Änderung einer Ordnung,
 2. das Ausscheiden oder die Neueinsetzung einer Kreischorleiterin oder eines Kreischorleiters,
 3. das Ausscheiden oder die Neueinsetzung einer Kreisobfrau oder eines Kreisobmannes.

§ 8

Mitarbeitendenkonferenz

Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte bilden zusammen mit der Landespastorin oder dem Landespastor und der stellvertretenden Landespastorin oder dem stellvertretenden Landespastor und den übrigen beruflichen Mitarbeitenden die Mitarbeitendenkonferenz des Posaunenwerkes. Die Direktorin oder der Direktor des Michaelisklosters Hildesheim und die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor haben jederzeit Zugang zu diesen Konferenzen.

§ 9

Landespastorin oder Landespastor für die Posaunenchorarbeit

- (1) Die Landespastorin oder der Landespastor für die Posaunenchorarbeit wird nach Anhörung des Landesposaunenrates auf Vorschlag des Kuratoriums des Michaelisklosters Hildesheim vom Landeskirchenamt berufen. Es gilt das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen und dessen Ausführungsbestimmungen.
- (2) ¹Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Landespastorin oder des Landespastors für die Posaunenchorarbeit wird vom Landesposaunenrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Diese oder dieser nimmt nach Absprache mit der Mitarbeitendenkonferenz und der Direktorin oder dem Direktor des Michaelisklosters Hildesheim stellvertretend die Aufgaben nach Absatz 3 Nummer 2 bis 10 wahr.
- (3) Die Landespastorin oder der Landespastor hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. Leitung und Vertretung des Arbeitsbereiches Posaunenwerk im Michaeliskloster Hildesheim,
 2. Leitung der theologischen Arbeit im Posaunenwerk,
 3. Leitung der Mitarbeitendenkonferenzen und von Dienstgesprächen,
 4. Seelsorge an den Bläserinnen und Bläsern,
 5. Verbindung zu den Aus- und Fortbildungsstätten innerhalb der Landeskirche,
 6. Verbindung zu gleichartigen Arbeitsgebieten in anderen Kirchen und im öffentlichen Leben,
 7. Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen im Posaunenwerk,
 8. Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung,
 9. Durchführung der Ehrungen gemäß § 5 Nummer 11,
 10. Bestätigung der Aufnahme von Posaunenchoristen in das Posaunenwerk.

§ 10

Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte

- (1) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte erfüllen die Aufgaben des Posaunenwerkes gemäß § 1, insbesondere durch
 1. Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Posaunenchorarbeit gemäß der landeskirchlichen Ordnung für die Fachaufsicht

über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,

2. Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und Festen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Sprengeln der Landeskirche und ihren Werken und Einrichtungen,
 3. Veranstaltung von Lehrgängen und Seminaren zur theoretischen und praktischen Weiterbildung sowie zur geistlichen Förderung der Chorleiterinnen und Chorleiter sowie der Bläserinnen und Bläser,
 4. Beratung bei der Beschaffung von Instrumenten und Notenliteratur,
 5. Chorschulungen und Begleitung der Arbeit der Posaunenchoristen,
 6. Hilfestellung bei der Gewinnung von Mitgliedern für die Posaunenchoristen,
 7. Durchführung von Konzerten,
 8. Unterstützung der Nachwuchsförderung und Jugendarbeit der Posaunenchoristen,
 9. Teilnahme an den regelmäßigen Mitarbeitendenkonferenzen.
- (2) ¹Einer der Landesposaunenwartinnen oder einem der Landesposaunenwarte wird durch die Direktorin oder den Direktor des Michaelisklosters Hildesheim auf Vorschlag der Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte die Aufgabe einer Sprecherin oder eines Sprechers für die Dauer von drei Jahren übertragen. ²Diese oder dieser hat folgende Aufgaben:
1. Vertretung des Posaunenwerkes als ordentliches Mitglied im Konvent der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren,
 2. Koordinierung musikalischer Beiträge bei landeskirchlichen Veranstaltungen, Projekten oder Veröffentlichungen,
 3. Bearbeitung von Anfragen zu den Posaunenchorleitungsprüfungen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 3. Mai 2005, die zuletzt am 5. Juli 2011 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 74), außer Kraft.

H a n n o v e r, den 15. September 2020

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 32 2. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Vom 3. September 2020

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. April 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Verbotes von Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindegemeinschaften oder wegen anderer“ durch die Wörter „behördlich angeordneter“ ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber wegen behördlich angeordneter Reisebeschränkungen nicht in der Lage ist, einen Aufstellungsgottesdienst in der Kirchengemeinde zu leiten.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - d) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter „gilt Absatz 1“ durch die Wörter „gelten die Absätze 1 und 2“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sie tritt am 31. März 2021 außer Kraft.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 10. September 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 03. September 2020

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

II. Verfügungen

Nr. 33 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe

Vom 10. Juni 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 13 des Kirchengesetzes über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 60, 93), das zuletzt durch Artikel 19 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 301) geändert worden ist, die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

1. Zu § 1 Absatz 1

¹Grundsätzlich soll jedem Wunsch nach einer Taufe entsprochen werden. ²Die Praxis der Taufe von Kindern soll durch alle Verantwortlichen bewahrt und gefördert werden.

2. Zu § 1 Absatz 3

- (1) Als Erwachsene im Sinne des Kirchengesetzes

über die Taufe gelten auch Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

- (2) Die notwendige Vorbereitung von älteren Kindern und Erwachsenen kann in der Konfirmandenarbeit oder in einem besonderen Taufunterricht geschehen.
- (3) Bei Täuflingen, die eine Vorbereitung gemäß Absatz 2 erhalten haben, ist ihre Zustimmung Voraussetzung für den Vollzug der Taufe.
- (4) Die Taufe ist auch bei Kindern, Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Regel Voraussetzung für den Empfang des Abendmahls.

3. Zu § 2

- (1) Sorgeberechtigte sind der Vater und die Mutter des Kindes oder die Person, der die Personensorge für das Kind zusteht (Pflegerin oder Pfleger, Vormund).
- (2) ¹Bei der Anmeldung der Taufe eines Kindes ist zu erfragen, ob ein Elternteil oder eine andere Sorgeberechtigte oder ein anderer Sorgeberech-

tigter dem Verlangen der oder des Anmeldenden widerspricht. ²Liegt ein Widerspruch vor, so soll die Pastorin oder der Pastor versuchen, eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. ³Die staatlichen Bestimmungen über das Personensorgerecht sind zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen soll sich die Pastorin oder der Pastor von den kirchlichen Aufsichtsbehörden beraten lassen.

4. Zu § 3

¹Alle Taufgottesdienste sollen eine gemeinsame Grundstruktur haben. ²Zugleich soll die Gestaltung der Taufe der jeweiligen Situation entsprechen und wird darum variieren. ³Der Hinweis der Agende auf verbindliche Kernstücke ist dabei zu beachten. ⁴Die Taufe muss mit Wasser und der trinitarischen Taufformel gemäß der Agende durchgeführt werden.

5. Zu § 4 Absatz 1

- (1) Sind für die Eltern oder die anderen Sorgeberechtigten verschiedene Pfarrämter zuständig, so kann die Taufe bei jedem der Pfarrämter angemeldet werden.
- (2) Soll die Taufe von einer nicht zuständigen Pastorin oder einem nicht zuständigen Pastor vorgenommen werden, so ist vorher eine schriftliche Zustimmung (Dimissoriale) beim zuständigen Pfarramt einzuholen.
- (3) ¹Dem Wunsch der Eltern oder der anderen Sorgeberechtigten, dass die Taufe in einer Kirche oder Kapelle stattfindet, die nicht zu der nach § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Taufe zuständigen Gemeinde gehört, soll entsprochen werden. ²In diesem Fall bedarf es der Zustimmung der Kirchengemeinde, die ihre Kirche oder Kapelle zur Verfügung stellt. ³Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht schwerwiegende, kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen. ⁴Absatz 2 ist zu beachten.
- (4) ¹Gebühren für Amtshandlungen werden nicht erhoben. ²Bei Taufgottesdiensten für Glieder anderer Kirchengemeinden kann um eine Spende gebeten werden. ³Außergewöhnliche Leistungen etwa bei Musikaufführungen können in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden. ⁴Für besonders häufig beanspruchte Kirchengemeinden kann ein angemessener Finanzausgleich auf Ebene des Kirchenkreises oder der Region vorgesehen werden.
- (5) ¹Taufgottesdienste sind öffentliche Gottesdienste. ²Sie finden in der Regel in einer Kirche oder Kapelle statt. ³Taufen können auch, z. B. bei einem Tauffest, an anderen Orten stattfinden, die öffentlich zugänglich sind. ⁴In Ausnah-

mefällen können Taufen als Haustaufe oder im Krankenhaus vorgenommen werden.

6. Zu § 4 Absatz 2

- (1) Das Taufgespräch vor der Taufe eines Kindes soll mit den Eltern oder den anderen Sorgeberechtigten und gegebenenfalls auch mit den Patinnen und Paten geführt werden.
- (2) ¹Die Personalien des Täuflings sind aufgrund einer Abstammungsurkunde (Geburtsurkunde) festzustellen. ²Bei Taufbegehren von geflüchteten Menschen, die weder Geburtsurkunde noch Pass oder Passersatz vorlegen können, genügt als Identitätsnachweis die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 64 Asylgesetz.

7. Zu § 5

¹Hat die Pastorin oder der Pastor Anlass zu der Annahme, dass die Eltern oder die anderen Sorgeberechtigten eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ablehnen, so muss sie oder er im Gespräch mit ihnen eine Klärung darüber herbeiführen, ob diese Annahme zutrifft. ²In dem Gespräch muss deutlich zum Ausdruck kommen, ob die Eltern oder die anderen Sorgeberechtigten bereit sind, die mit der Taufe gegebene Verantwortung für eine christliche Erziehung zu übernehmen und den kirchlichen Unterricht zu bejahen oder ob das nicht der Fall ist.

8. Zu § 6

- (1) ¹Kommt für das Pfarramt gemäß § 5 des Kirchengesetzes über die Taufe eine Versagung der Taufe in Betracht, hat es zunächst eine Beratung des Falles im Kirchenvorstand herbeizuführen. ²Das Pfarramt trifft seine Entscheidung in eigener Verantwortung; dabei soll das Ergebnis der Beratung im Kirchenvorstand berücksichtigt werden. ³Eine Versagung ist den Betroffenen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der Superintendentin oder bei dem Superintendenten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird in einer Kirchengemeinde das Pfarramt von mehreren Pastorinnen und Pastoren verwaltet, so ist die Entscheidung über die Versagung einer Taufe einvernehmlich zu treffen.
- (3) ¹Die im Beschwerdeweg angerufene Stelle (Superintendentin, Superintendent, Regionalbischöfin oder Regionalbischof) erteilt der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer einen schriftlichen Bescheid und gibt eine Abschrift an das Pfarramt. ²Der Bescheid der Superintendentin oder des Superintendenten

muss einen Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der Regionalbischöfin oder bei dem Regionalbischof enthalten.

- (4) ¹Wird in der gemäß Absatz 3 ergehenden Entscheidung die Versagung der Taufe nicht als geboten angesehen, so kann die Taufe auch in einer anderen Kirchengemeinde gehalten werden. ²Die Vorschriften der Nummer 5 Absatz 2 gelten entsprechend.

9. Zu § 7 Absatz 1

- (1) ¹Durch die Taufe wird der Täufling in die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi aufgenommen. ²Er wird hierdurch Kirchenglied der Landeskirche und der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes.
- (2) ¹Der Täufling wird Glied einer anderen Kirchengemeinde der Landeskirche, wenn bei Anmeldung der Taufe eine entsprechende Erklärung abgegeben wird. ²Nicht religionsmündige Kinder müssen, wenn sie nicht zur Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes gehören, derselben Kirchengemeinde angehören wie zumindest ein Elternteil oder eine andere Sorgeberechtigte oder ein anderer Sorgeberechtigter. ³§ 4 Absatz 5 der Rechtsverordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche findet entsprechend Anwendung.
- (3) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und der Landeskirche gehört der Täufling zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

10. Zu § 7 Absatz 2

Im Falle der Taufe nach dem Konfirmationsalter ist eine besondere Konfirmationshandlung nicht erforderlich.

11. Zu § 8

- (1) ¹Soweit erforderlich, ist eine Bescheinigung über die Kirchenmitgliedschaft oder die Berechtigung zum Patenamnt einer Patin oder eines Paten (Patenschein) von dem für die benannte Person zuständigen Pfarramt anzufordern. ²Für Personen, die das Patenrecht nicht besitzen, kann der Patenschein nicht ausgestellt werden. ³Eine Nachforschung, ob eine Person konfirmiert ist, ist jedoch nicht erforderlich.
- (2) Nichtkonfirmierten evangelischen Personen kann die Pastorin oder der Pastor das Patenrecht zusprechen.
- (3) Bei Taufen von Kindern in zeitlicher Nähe zur Konfirmation kann auf die Benennung von Patinnen oder Paten verzichtet werden.

- (4) ¹Jede Patin oder jeder Pate muss einer christlichen Kirche angehören. ²Dazu zählen in der Regel die Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehören. ³Mit Patinnen und Paten aus Kirchen, in denen die Kindertaufe nicht praktiziert wird, ist ein Gespräch zu führen, ob sie die Taufe an ihrem Patenkind als vollgültig akzeptieren. ⁴Andernfalls können sie nicht zum Patenamnt zugelassen werden.

- (5) Kann im Ausnahmefall keine evangelische Patin oder kein evangelischer Pate benannt werden, genügt die Benennung einer Patin oder eines Paten, die oder der einer christlichen Kirche gemäß Absatz 4 angehört, wenn zumindest ein Elternteil oder eine sorgeberechtigte Person evangelisch ist.

- (6) ¹Kann im Einzelfall von den Eltern oder den anderen Sorgeberechtigten gar keine Patin oder gar kein Pate benannt werden, soll sich die Kirchengemeinde bemühen, dass ein Mitglied der Kirchengemeinde als Patin oder Pate zur Verfügung steht und von der Tauffamilie akzeptiert werden kann. ²Es soll darauf hingewirkt werden, dass in jedem Fall eine Patin oder ein Pate vorhanden ist.

- (7) ¹Kann trotz aller Bemühungen keine Patin oder kein Pate benannt werden, so kann die Taufe im besonderen Einzelfall gleichwohl vollzogen werden, wenn zumindest ein Elternteil oder eine andere sorgeberechtigte Person Mitglied einer evangelischen Kirche ist. ²In diesem Fall ist die Superintendentin oder der Superintendent zu informieren.

- (8) Zu den Patenpflichten, die jede Patin und jeder Pate übernehmen muss, werden dem Herkommen nach gerechnet: Zeugenschaft bei der Taufe, Mitverantwortung für eine christliche Erziehung des Täuflings und darin Wahrnehmung der Verantwortung der gesamten christlichen Gemeinde gegenüber dem Täufling.

- (9) ¹Der Umstand, dass eine Patin oder ein Pate aus vertretbaren Gründen nicht bei der Taufe anwesend sein kann, steht der Übernahme der Patenschaft nicht entgegen. ²In diesem Fall hat die Patin oder der Pate die Bereitschaft zur Übernahme der Patenschaft schriftlich zu erklären.

12. Zu § 10

Für die mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten besteht die Verpflichtung, in der Verkündigung und vor allem auch in der Konfirmantenarbeit auf die Möglichkeit der Taufe in Fällen von Lebensgefahr und auf die im Evangelischen Kirchengesangbuch (EG 791) enthaltene Ordnung für eine solche Taufe hinzuweisen.

13. Zu § 11

¹Der Vollzug einer Taufe wird durch urkundlichen Nachweis festgestellt. ²Ist kein urkundlicher Nachweis vorhanden, hat das Pfarramt, möglichst durch die Erklärung mindestens einer Zeugin oder eines Zeugen, zu entscheiden, ob die Taufe glaubhaft gemacht werden kann.

14. Zu § 12

¹Für die Eintragung der Taufe in das Kirchenbuch gelten die Bestimmungen über das Kirchenbuchwesen. ²Eine nachträgliche Eintragung oder Streichung von Patinnen und Paten im Taufregister ist nicht zulässig.

H a n n o v e r, den 10. Juni 2020

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 34 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021

H a n n o v e r, den 07. Juli 2020

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (KollO) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf max. **12** festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu **6** Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu **3** (§ 6 Abs. 3 KollO).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 KollO). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Kollektennummer anzugeben.

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	29.11.2020	1. So. im Advent	712066		Brot für die Welt	
2	06.12.2020	2. So. im Advent	712067		Weltmission: Verbunden in Geduld	
3	13.12.2020	3. So. im Advent				Freie Kollekte
4	20.12.2020	4. So. im Advent	712068	EKD - besondere gesamtkirchliche Aufgaben		
5	24.12.2020	Heiligabend	712066	Brot für die Welt		
6	25.12.2020	1. Weihnachtstag		Kirchenkreis-kollekte		
7	26.12.2020	2. Weihnachtstag	712066		Brot für die Welt	
8	27.12.2020	1. So. nach Weihnachten	712069		Diakonisches Werk in der Landeskirche	
9	31.12.2020	Altjahrsabend (Silvester)	712066		Brot für die Welt	
10	01.01.2021	Neujahrstag				Freie Kollekte

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
11	03.01.2021	2. So. nach Weihnachten	712101	VELKD - Unterstützung der ökumenischen Arbeit		
12	10.01.2021	1. So. nach Epiphania	712102		Weltmission: Verbunden in Christus	
13	17.01.2021	2. So. nach Epiphania	712103		Gefängnisseelsorge	
14	24.01.2021	3. So. nach Epiphania				Freie Kollekte
15	31.01.2021	Letzter So. nach Epiphania	712104	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
16	07.02.2021	Sexagesimae	712105		Hospiz- und Palliativarbeit in der Landeskirche	
17	14.02.2021	Estomihi	712106		Für Menschlichkeit in der Altenpflege - Diakonische Altenhilfe	
18	21.02.2021	Invokavit	712107		Ev. Bund; Martin-Luther-Bund; Gustav-Adolf-Werk	
19	28.02.2021	Reminiszenz				Freie Kollekte
20	07.03.2021	Okuli	712108		Telefonseelsorge	
21	14.03.2021	Lätare	712109		Stiftung Posaunenwerk (ldkl. Posaunenarbeit)	
22	21.03.2021	Judika	712110		Diakonie als Rettungsanker (Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, Bahnhofsmision, Seemannsmision)	
23	28.03.2021	Palmarum	712111		Klimakollekte	
24	01.04.2021	Gründonnerstag	712112	EKD - Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband		
25	02.04.2021	Karfreitag				Freie Kollekte
26	04.04.2021	Ostersonntag	712113	Volksmission in der Landeskirche		
27	05.04.2021	Ostermontag	712114		Familien mit Neugeborenen stärken - DELFI und welcome sowie Familienprojekte (DWiN)	
28	11.04.2021	Quasimodogeniti	712115	Sprengelkollekte Hannover		
28	11.04.2021	Quasimodogeniti	712116	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
28	11.04.2021	Quasimodogeniti	712117	Sprengelkollekte Lüneburg		
28	11.04.2021	Quasimodogeniti	712118	Sprengelkollekte Osnabrück		
28	11.04.2021	Quasimodogeniti	712119	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		
28	11.04.2021	Quasimodogeniti	712120	Sprengel Stade		
29	18.04.2021	Misericordias Domini	712121		Förderung des theologischen Nachwuchses in der Landeskirche	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
30	25.04.2021	Jubilate		Kirchenkreis-kollekte		
31	02.05.2021	Kantate	712122	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
32	09.05.2021	Rogate	712123		Auf einen guten Start kommt es an - Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit (DWiN)	
33	13.05.2021	Christi Himmelfahrt				Freie Kollekte
34	16.05.2021	Exaudi	712124		Deutscher Evangelischer Kirchentag	
35	23.05.2021	Pfingstsonntag	712125	Weltmission: Verbunden über Grenzen hinweg		
36	24.05.2021	Pfingstmontag	712126		Förderung verbindender Angebote in Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit	
37	30.05.2021	Trinitatis	712127		Diakonische Zurüstung und Bildung für Ehrenamtliche (DWiN)	
38	06.06.2021	1. So. nach Trinitatis	712128		Frauenwerk der Landeskirche: Frauenprojekte in der Ökumene	
39	13.06.2021	2. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
40	20.06.2021	3. So. nach Trinitatis	712129	Migrationsarbeit in der Landeskirche (Ausländer-/Ausiedlerarbeit, ausländische Studierende)		
41	27.06.2021	4. So. nach Trinitatis	712130		Zukunft(s)gestalten - Projekte zur Armutsbekämpfung bei Kindern	
42	04.07.2021	5. So. nach Trinitatis	712131	Bildungsaufgaben der Landeskirche, Schulseelsorge und schulnahe Jugendarbeit		
43	11.07.2021	6. So. nach Trinitatis	712132		Evangelische Jugendarbeit in der Landeskirche	
44	18.07.2021	7. So. nach Trinitatis	712133		Chancen eröffnen - Diakonische Behindertenhilfe	
45	25.07.2021	8. So. nach Trinitatis	712134	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
46	01.08.2021	9. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
47	08.08.2021	10. So. nach Trinitatis	712135		Förderung Verständnis zw. Juden u. Christen	
48	15.08.2021	11. So. nach Trinitatis	712136		Aktiv für Kinder und Eltern - Diakonische Familienhilfe (DWiN)	
49	22.08.2021	12. So. nach Trinitatis	712137		Weltmission: Verbunden in der Nachfolge	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
50	29.08.2021	13. So. nach Trinitatis		Kirchenkreis-kollekte		
51	05.09.2021	14. So. nach Trinitatis	712138		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	
52	12.09.2021	15. So. nach Trinitatis	712139		Diakonie leben - besondere regionale Projekte unterstützen sowie Diakonie in Schwesternschaften	
53	19.09.2021	16. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
54	26.09.2021	17. So. nach Trinitatis	712140		Tschernobyl-Aktion der Landeskirche	
55	03.10.2021	Erntedankfest (18. So. nach Trinitatis)	712141	Diakonisches Werk in Niedersachsen		
56	10.10.2021	19. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
57	17.10.2021	20. So. nach Trinitatis	712142		Wege aus der Armut - Betroffene Menschen beteiligen und fördern (DWiN)	
58	24.10.2021	21. So. nach Trinitatis	712143	Förderung von kirchlicher Populärmusik und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern		
59	31.10.2021	Reformationstag (22. So. nach Trinitatis)				Freie Kollekte
60	07.11.2021	Drittletzte So. des Kirchenjahres	712144		Frieden stiften - Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)	
61	14.11.2021	Volkstrauertag (Vorletzte So. des Kirchenjahres)	712145		Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.; Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	
62	17.11.2021	Buß- und Betttag				Freie Kollekte
63	21.11.2021	Letzte So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712146	Sprengelkollekte Hannover		
63	21.11.2021	Letzte So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712147	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
63	21.11.2021	Letzte So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712148	Sprengelkollekte Lüneburg		
63	21.11.2021	Letzte So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712149	Sprengelkollekte Osnabrück		
63	21.11.2021	Letzte So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712150	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		
63	21.11.2021	Letzte So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712151	Sprengel Stade		

Nr. 35 Änderung der Satzung der Stiftung Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen

Nach Beschluss des Missionsausschusses der Stiftung Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen am 10. März 2020 haben wir die Satzungsänderungen am 19. März 2020 gemäß §§ 1 und 3 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 und 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168) geändert worden ist, genehmigt.

Die Änderungen der Satzung werden gemäß § 5 des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk vom 17.01.1977 (Kirchl. Amtsbl. 1977 S. 25), das zuletzt durch Artikel 34 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2019 S. 284, 305) geändert worden ist, nachstehend bekannt gemacht.

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe c wird das Wort „Kirchensenat“ durch die Wörter „Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe d werden die Wörter „der Missionsdezernent oder die Missionsdezernentin des Landeskirchenamtes“ durch die Wörter „die für Missionsangelegenheiten zuständige Referatsleitung im Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Missionsdezernenten und Missionsdezernentinnen“ durch die Wörter „für Missionsangelegenheiten zuständige Referatsleitungen in den Landeskirchenämtern“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Kirchensenat“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ geändert.
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Buchstabe b werden die Wörter „die Missionsdezernenten und Missionsdezernentinnen der Landeskirchenämter Hannover und Wolfenbüttel“ durch die Wörter „die für Missionsangelegenheiten zuständigen Referatsleitungen in den Landeskirchenämtern Hannover und Wolfenbüttel“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ist der oder die stellvertretende Vorsitzende des Missionsausschusses aus dem

Personenkreis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b gewählt worden, so werden nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c zwei weitere Mitglieder des Missionsausschusses in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt.“

H a n n o v e r, den 1. Juli 2020

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 36 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

H a n n o v e r, den 18. Februar 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 54 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (Amtsbl. EKD S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (Amtsbl. EKD S. 322) geändert worden ist, und des § 6 Absatz 3 MVG-EKD-Anwendungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 306) im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

Abschnitt 1 Aufgaben und Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeiter- vertretungen

1. Dem Gesamtausschuss werden die in § 55 MVG-EKD genannten Aufgaben zugewiesen. Ferner entsendet der Gesamtausschuss aus seiner Mitte zwei Mitglieder in den Arbeitsschutzausschuss. Er arbeitet in Arbeitsgruppen der Landeskirche mit Auswirkungen auf die Dienstverhältnisse der kirchlichen Beschäftigten mit.
2. Die Zahl der Mitglieder des Gesamtausschusses wird auf neun festgesetzt.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen.
4. Die Wahlen zum Gesamtausschuss finden als Briefwahl nach der Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 18. Februar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 113) statt.
5. Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellver-

tretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Für den Informationsaustausch zwischen Diakonie und verfasster Kirche kann ein Mitglied des Gesamtausschusses auf Einladung an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in den Diakonischen Werken Niedersachsens – agmav - teilnehmen. Zum gleichen Zweck kann der Gesamtausschuss einen Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in den Diakonischen Werken Niedersachsens zu seinen Sitzungen einladen.

6. Soweit in dieser Regelung nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 9 bis 19 und 22 bis 30 MVG-EKD entsprechend. § 15 Absatz 2 MVG-EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Wahlperiode des Gesamtausschusses am 31. Dezember des Wahljahres endet und die regelmäßige Wahl alle vier Jahre in der Zeit zwischen dem 1. August und 30. November stattfindet.
7. Die Landeskirche trägt die für den Gesamtausschuss erforderlichen Kosten in entsprechender Anwendung des § 30 MVG-EKD.
8. Zuständig für die Genehmigung der Dienstreisen der Gesamtausschussmitglieder ist das Landeskirchenamt.
9. Die Genehmigung gilt im Rahmen der für den Gesamtausschuss zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel generell als erteilt für
 - a) Dienstreisen der Mitglieder zu den regelmäßigen Sitzungen des Gesamtausschusses,
 - b) den geschäftsführenden Vorstand für Dienstreisen im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1,
 - c) zwei Mitglieder für Dienstreisen zu den halbjährlichen Sitzungen der Ständigen Konferenz der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - d) Dienstreisen zu den Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen der Landeskirche, in denen der Gesamtausschuss mitarbeitet.
 Die Genehmigung gilt, sobald das Benehmen mit dem für das Gesamtausschussmitglied zuständigen Anstellungsträger hergestellt ist. Unabhängig hiervon sind die jeweiligen Termine mit der jeweiligen Dienststelle abzusprechen.
10. Die Freistellung, die Geschäfts- und Personalausstattung des Gesamtausschusses wird durch Vereinbarung geregelt.

Abschnitt 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung zwischen dem Landeskirchenamt und dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen über die Geschäfts- und Personalausstattung des Gesamtausschusses vom 14./15. April 2016 gilt als Vereinbarung nach Abschnitt 1 Nummer 10 dieser Regelung; sie gilt über den 31. Dezember 2019 hinaus fort, solange sie nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung vom 18. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 10) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

D r . S p r i n g e r

Nr. 37 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstandsvorsitzenden am 8. Juni 2020 beschlossene Änderung der Satzung vom 8. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 232), die zuletzt durch Beschluss vom 3. Juni 2019 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. 2020 S. 96). Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Aufzählung wie folgt gefasst:

- „Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte Aschen
- Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte Bahrenborstel
- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte St. Michaelis, Diepholz
- Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte Friedrichstraße, Diepholz
- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte Lappenberg, Diepholz
- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte „Spiel(t)räume“ Eydelstedt
- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte „Thriburi“ Drebber
- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte „Arche Noah“ Drentwede
- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte Hemsloh
- Evangelisch-lutherische Krippe „Am See“ Hüde

- Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Lutherspatzen“ Lemförde
- Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte Neuenkirchen
- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte Scharringhausen
- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte St. Hülfe-Heede
- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte „Regenbogen“ Sulingen
- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte „Pustoblume“ Wagenfeld
- Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte Wagenfeld-Neustadt“

H a n n o v e r, den 15. Juli 2020

Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 38 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Gleichen (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Gleichen“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde Gleichen in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische Kreuzweg-Kirchengemeinde Gleichen in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Lengden in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Klein Lengden in Gleichen und
- die Evangelisch-lutherische St.-Christophorus-Kirchengemeinde Reinhausen in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung

werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 15. Juli 2020

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Gleichen

Präambel

Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche und personelle Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinden, bei der Arbeit der Pfarrämter und Pfarrbüros und bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden.

Darüber hinaus soll der Kirchengemeindeverband eine Basisstruktur für eine künftige mögliche Intensivierung der Zusammenarbeit in weiteren Bereichen, z.B. bei der Stellenplanung und Visitation, bieten.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Apostel in Gleichen, Diemarden, Groß Lengden, Klein Lengden, Kreuzweg in Gleichen und Reinhausen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Gleichen“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Gleichen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sind
 - a) die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanz- und Stellenplanung,
 - b) die Anstellung und Leitung von Personal für den Kirchengemeindeverband,
 - c) die Bewirtschaftung der dem Kirchengemeindeverband zufließenden Mittel.
 - d) die Koordination der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus,
 - e) die Vernetzung der Arbeit, u.a. mit Kindern und Jugendlichen und Konfirmanden,
 - f) die Einrichtung eines gemeinsamen Pfarrbüros und die Vernetzung der Arbeit der bestehenden Pfarrbüros
 - g) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
 - h) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung.
 - (2) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Kirchengemeinden annehmen. Es kann sich hierbei auch um Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Verbandsvorstand. Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von Kirchengemeinden zurückgenommen werden, bei Einvernehmen im Verbandsvorstand auch früher.
 - (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 2 Mitglieder aus Apostel in Gleichen,
 - 1 Mitglied aus Diemarden,
 - 1 Mitglied aus Groß Lengden,
 - 1 Mitglied aus Klein Lengden,
 - 2 Mitglieder aus Kreuzweg in Gleichen und
 - 1 Mitglied aus Reinhausen.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied wählen.
 - (3) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn eine Eigenschaft wegfällt, die Voraussetzung für den Eintritt in den Verbandsvorstand war.
 - (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
 - (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die stellvertretenden Verbandsvorstandsmitglieder sowie die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände als Zuhörer teilnehmen. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
 - (6) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
Dieser besteht aus:
 - a) den geschäftsführenden Mitgliedern der Pfarrämter der beteiligten Kirchengemeinden sowie
 - b) 8 nichtordinierten Mitgliedern, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden aus ihrer Mitte entsandt werden:
- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstabweisungen,
 - b) Bewirtschaftung der Mittel des Kirchengemeindeverbandes,
 - c) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanz- und Stellenplanung, wobei die Delegierten einer Kirchengemeinde nicht überstimmt werden dürfen.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- d) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5 Pfarrstellenbesetzung

Vor der Ausschreibung einer Pfarrstelle und vor einer Entscheidung über die Besetzung einer Pfarrstelle soll dem Verbandsvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme gegeben werden.

§ 6 Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten und fungiert dann als gemeinsamer Anstellungsträger.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder Mitarbeiterstellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung dieser Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden die Pfarrämter verwalten, arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen.
- (2) Die Pfarrämter geben dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.

§ 8 Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der vom Verbandsvorstand festzustellen ist. Der Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird aus Umlagen der Kirchengemeinden finanziert. Soweit es sich um Aufwendungen handelt, die alle Kirchengemeinden betreffen, bestimmt sich die Umlage nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen. Beziehen sich Aufwendungen nur auf einzelne Kirchengemeinden, so tragen nur diese im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen zur Umlage bei. Für einzelne Projekte kann ein abweichender Schlüssel beschlossen werden.

§ 9 Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 10 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen (laut § 10 Absatz 4 Satz 1 Regionalgesetz) seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12
Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Gelliehausen, den 05.12.2019
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apostel in Gleichen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Diemarden, den 05.12.2019
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Diemarden
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Groß Lengden, den 05.12.2019
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lengden
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Klein Lengden, den 05.12.2019
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Klein Lengden
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bremke, den 05.12.2019
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kreuzweg in Gleichen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Reinhausen, den 05.12.2019
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 15. Juli 2020

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 39 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya um die Kirchengemeinde Twistringen

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Twistringen in Twistringen (Kirchenkreis Syke-Hoya) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Hannover, den 2. September 2020

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 25. Juni 2020 beschlossene Änderung der Satzung vom 17. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 46), die durch Beschluss vom 14. November 2019 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 82). Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Syke“ die Wörter „- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Twistringen“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziel und Zweck des Verbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, mit klarem evangelischem Profil effizient zu betreiben:

 - Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte „Talita Kumi“ Barrien, Hügelrose 1, 28857 Syke
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Lütje Speelhuus“ Barrien, Barrier Straße 8, 28857 Syke
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Rentei“ Bassum, Bremer Straße 6, 27211 Bassum
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Spatzennest“ Hassel, Grashofsweg 1, 27324 Hassel
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Morgenland“ Leeste, Rabenweg 2, 28844 Weyhe
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Arche Noah“ Nordwohldede, Nordwohlder Dorfstraße 11, 27211 Bassum
 - Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“ Syke, Wilhelm-Heile-Straße 2a, 28857 Syke
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte Twistringen, Stöttinghauser Straße 27, 27239 Twistringen
 - Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Pusteblyume“ Kirchweyhe, Auf dem Geestfelde 30, 28844 Weyhe

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kindertagesstättenverband ist Träger aller Rechte und Pflichten, die sich aus den mit den jeweiligen Kommunen geschlossenen Betriebsführungsverträgen ergeben.“
4. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „derzeit vorhandenen“ und das Wort „weiterhin“ gestrichen.

H a n n o v e r, den 2. September 2020

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 40 Urlauberseelsorge-Dienst 2021

Hannover, den 26. August 2020

In der Evangelisch – lutherischen Landeskirche Hannovers wird für das Jahr 2021 der Urlauberseelsorge-Dienst ausgeschrieben.

Auf Antrag werden Pastorinnen und Pastoren zu den im Anhang beschriebenen Diensten beauftragt.

Bewerbungen bitten wir nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit der Referentin für Urlauberseelsorge auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit beträgt mindestens 14 Tage.

Der Dienst in Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 Absatz 3 der Urlaubsbestimmungen vom 14. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert am 17. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008, S. 7) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand können noch für das Kalenderjahr beauftragt werden, in welchem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Bewerbungen von Diakoninnen und Diakone oder Prädikantinnen und Prädikanten zur Mitarbeit in der Urlauberseelsorge in den ausgeschrieben Orten sind nach vorheriger Absprache mit der Referentin für Urlauberseelsorge an das Landeskirchenamt möglich.

Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchen(kreis)amt erstattet. Besteht die Möglichkeit, vergünstigte Fahrtkosten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird beauftragten Personen unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte in Verbindung mit Pastorin Antje Wachtmann, Referentin für Kirche im Tourismus / Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Mail: urlauberseelsorge@kirchliche-dienste.de, Telefon 04941/959251, Fax: 04941/991736, Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich.

Weitere Informationen: www.urlauberseelsorge.info

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig: Gottesdienst oder Kindergottesdienst, wöchentlich: 2 Andachten, 1 christl. Themenabend. Bereitschaft zur Arbeit mit Kindern, Teamarbeit und Gespräch. Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.

26757 Borkum	Januar – Dezember	Emden-Leer	Gottesdienste, Familiengottesdienste, thematische Gesprächsabende, Vorträge, meditative Strandspaziergänge oder Pilgerwege über die Insel, ökumenische Dreiklang-Andachten, Abendandachten (u.a. Abendgebet nach Taizé), Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen, Gästetrauungen oder Dankgottesdienste zu Ehejubiläen. Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.
26553 Dornum- Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, geistliche Angebote und Sprechzeiten, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache. Für die Zeit der Seelsorge wird ein Diensthandy zur Verfügung gestellt. Auch eigene Ideen und Vorschläge sind gerne erwünscht.
26427 Esens-Bensersiel	Juni – September	Harlingerland	<p>Der Verantwortungsbereich der Urlauber*innen-Seelsorge umfasst grundsätzlich den gesamten Bereich der Ev.-luth. St.-Magnus-Kirchengemeinde Esens. Einen Schwerpunkt der Tätigkeit stellt der Campingplatz in Bensersiel dar, ist aber nicht darauf begrenzt.</p> <p>wöchentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1x Gottesdienst, entweder im/am Kirchenzelt auf dem Campingplatz Bensersiel oder in der St. Magnus-Kirche Esens - 1x Abend-Andacht im Kirchenzelt (mittwochs) - „Musik und Texte zur Marktzeit“ (mittwochs) in der St. Magnus-Kirche - mindestens ein weiteres geistliches Angebot eigener Wahl - Öffnung der St. Magnus-Kirche Esens für Besucher*innen am Samstagvormittag; währenddessen Präsenz in/vor der Kirche. <p>außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seelsorge für Urlauber*innen - mind. 2-3x wöchentlich für jeweils 2-3 Std. Präsenz auf dem Campingplatz bzw. am Strand (z.B. im „Pastoren-Strandkorb“) - Rufbereitschaft über das „Urlauberhandy“ - ggf. Durchführung von Kasualien für Urlauber*innen. <p>Zusätzliche Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten sind möglich und willkommen.</p>

26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	Predigtgottesdienste, zwischen Pfingsten und Erntedank liturgisch geprägter Wochenschlussgottesdienst mit Bildmeditation, Abendmahl und Gästekantorei, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen und -taufen, Seelsorge und Beratung, in Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Wöchentliche Dienstbesprechung, in der die Gottesdienste gemeinsam vorbereitet werden.
26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	Wöchentlich abwechselnd Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende. Bereitschaft zu Gästetrauungen oder -taufen, Dankgottesdiensten zu Ehejubiläen, Seelsorgegesprächen. Eigene Ideen und Vorschläge sind willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26506 Norddeich	Juli – September	Norden	Gute-Nacht-Kirche für Kinder, Präsenz im Kirchenstrandkorb; wöchentlich: Gottesdienst (anschl. Zeit für Gespräche); nach Absprache: Vortrags- und Gesprächsabend, offenes Singen, Abendandacht am Strandkorb, meditative Spaziergänge; Einzelseelsorge bei Bedarf.
26548 Norderney	Januar – Dezember	Norden	U. a. Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen, meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhausseelsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26474 Spiekeroog	Januar – Dezember	Harlingerland	Übernahme von Sonntagsgottesdiensten, Predigtgottesdienst oder Kindergottesdienst in Absprache mit dem Pfarramt. Übernahme von Abendandachten in der Alten Kirche, Gestaltung von Veranstaltungen wie Gesprächsabende, Kirchenführungen, Wanderungen über die Insel mit geistlichen Impulsen, Lesungen, Angebote für Familien, z.B. Lagerfeuerabende, Guten-Abend-Geschichte, Mittags- oder Abendgebet am ökumenischen Strandkorb. Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.

26409 Carolinensiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste in Absprache mit dem Pfarramt, z. T. „Open-Air“ und in Kooperation mit „Kirche Unterwegs“; Abendandachten in der Deichkirche und am Strand; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge im „Kirchenstrandkorb“ und auf Anfrage; gelegentlich Konzertbegleitung mit ehrenamtlichen Team; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Neigungen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Offenes Singen, Themenabende...); Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.
26427 Neuharlingersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle, Gesprächsangebot für Einzelseelsorge u.a. im Strandkorb der Kirchengemeinde, Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen, weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven-Duhnen	Ganz-jährig (nach Bedarf)	Cuxhaven-Hadeln	Predigt- und Familiengottesdienste in der Duhner Kapelle, Gute-Nacht-Geschichten (Di.-Fr.) oder Andachten in der Andachtsreihe (Di.-Sa.), theologisch-geistliche Vortrag- & Gesprächsabende, Einzelseelsorge bei Bedarf, ggf. Amtshandlungen (Urlaubertaufen im Sonntagsgottesdienst, Urlaubertreuungen, Hochzeitsjubiläen) in Absprache mit der Urlauberpastorin vor Ort.
27632 Dorum	Juni – Oktober	Wesermünde	Urlaubergottesdienste (auch für Familien und „in anderer Form“) in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen; weitere Angebote (Vorträge, offenes Singen etc.) nach Absprache und je nach Wunsch und Neigung. Ein Schwerpunkt liegt neben den Gottesdiensten bei Angeboten für Kinder und Familien.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte in Verbindung mit

Pastorin Antje Wachtmann, Referentin für Kirche im Tourismus / Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch - lutherischen Landeskirche Hannovers,

**E-Mail: urlauberseelsorge@kirchliche-dienste.de,
Telefon 049 41 / 95 92 51, Fax: 049 41 / 99 17 36,
Anschrift; Georgswall 7, 26603 Aurich.**

Weitere Informationen: www.urlauberseelsorge.info

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Addis Abeba (Äthiopien), Toronto (Kanada), Oslo (Norwegen), Genf (Schweiz) aus. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,**
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf